

Für den selbständigen Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks als stehendes Gewerbe ist es unerlässlich, in die Handwerksrolle bei der zuständigen Handwerkskammer eingetragen zu sein. Dies gilt auch bei kurzfristigen handwerklichen Einsätzen wie z. B. Montagearbeiten oder Werkvertragsleistungen von ausländischen, selbständig tätigen Staatsbürgern (**Ausnahme:** Bei Arbeiten über die Grenze von berechtigt aus dem EU/EWR-Raum tätigen Unternehmen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit. In diesem Fall reicht eine Eingangsbestätigung der zuständigen Stelle nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Handwerksordnung (HwO) i.V.m. § 8 EU/EWR-Handwerk-Verordnung.)

Grundsätzlich kann die Eintragung in die Handwerksrolle nur vorgenommen werden, wenn entweder eine deutsche Handwerksmeisterprüfung erfolgreich oder eine ihr gleichwertige Prüfung im Sinne von § 7 Abs. 2 HwO abgelegt wurde.

Liegen die genannten Voraussetzungen nicht vor, dann besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO oder speziell für Staatsangehörige aus dem EU/EWR-Raum oder der Schweiz nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HwO i.V.m. der EU/EWR-Handwerk-Verordnung zu stellen.

Zuständig für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen nach §§ 8 und 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HwO zur Eintragung in die Handwerksrolle ist im Direktionsbezirk Dresden die Handwerkskammer Dresden.

Für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € bis 500,00 € erhoben.

### **1. Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO**

In Ausnahmefällen ist nach § 8 Abs. 1 HwO eine Bewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle zu erteilen, wenn die zur selbständigen Ausübung des von dem Antragsteller zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerks notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen sind.

Ein Ausnahmegrund liegt immer dann vor, wenn es dem Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung oder danach unzumutbar ist, die Meisterprüfung für das zu betreibende Handwerk zu absolvieren.

Es müssen die in dem entsprechenden Handwerk gebräuchlichen Arbeiten meisterhaft verrichtet werden können und die notwendigen fachpraktischen und allgemein fachtheoretischen Kenntnisse sowie die erforderlichen betriebswirtschaftlichen und kaufmännischen Kenntnisse vorhanden sein.

### **2. Ausnahmegewilligung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HwO i.V.m. EU/EWR-Handwerk-Verordnung (EU/EWR HwV)**

Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die im Inland zur Ausübung eines Handwerks der Anlage A zur Handwerksordnung eine gewerbliche Niederlassung unterhalten oder als Betriebsleiter tätig sein wollen, wird nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf Antrag eine Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HwO i.V.m. § 7 Abs. 3 HwO für ein Handwerk der Anlage A zur Handwerksordnung erteilt.

## **Anerkennung von Berufserfahrung**

Diese Möglichkeit steht Staatsangehörigen eines EU/EWR Landes oder der Schweiz offen, die in einem anderen EU/EWR Land oder der Schweiz die betreffende Tätigkeit in folgender Weise ausgeübt haben:

- mindestens 6 Jahre ununterbrochen als Selbständiger oder als Betriebsverantwortlicher, sofern die Tätigkeit nicht länger als 10 Jahre vor der Antragstellung beendet wurde,
- mindestens 3 Jahre ununterbrochen als Selbständiger oder als Betriebsverantwortlicher, wenn eine mindestens dreijährige Ausbildung in der Tätigkeit vorangegangen ist,
- mindestens 4 Jahre ununterbrochen als Selbständiger oder als Betriebsverantwortlicher, wenn eine mindestens zweijährige Ausbildung in der Tätigkeit vorangegangen ist,
- mindestens 3 Jahre ununterbrochen als Selbständiger und mindestens 5 Jahre als Arbeitnehmer, sofern die Tätigkeit nicht länger als 10 Jahre vor der Antragstellung beendet wurde, oder
- mindestens 5 Jahre ununterbrochen in leitender Stellung eines Unternehmens, von denen mindestens 3 Jahre auf eine Tätigkeit mit technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens entfallen müssen, und wenn außerdem eine mindestens dreijährige Ausbildung in der Tätigkeit stattgefunden hat. (Dies gilt nicht für das Friseurgewerbe – Nummer 38 der Anlage A zur Handwerksordnung)

Die ausgeübte Tätigkeit muss mit wesentlichen Punkten des Berufsbildes desjenigen Gewerbes übereinstimmen, für das die Ausnahmegewilligung beantragt wird.

Die ausgeübte Tätigkeit ist durch eine EU-Bescheinigung (Art und Dauer der Tätigkeit) von der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates zu bescheinigen.

Die Ausnahmegewilligung wird nur für das Handwerk erteilt, in dem die genannten Tätigkeiten nachgewiesen werden.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädieschuhmacher, Orthopädietechniker und Zahntechniker.

## **2.2. Anerkennung von Ausbildungs- und Befähigungsnachweisen**

Darüber hinaus steht gemäß §3 EU/EWR HwV diese Möglichkeit den entsprechenden Staatsangehörigen offen, die in einem anderen EU/EWR-Land ein anerkanntes Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen anerkannten Befähigungsnachweis erworben haben. Für die Anerkennung kann die Ablegung eines Anpassungslehrganges oder ein Sachkundenachweis erforderlich sein.

### **Mindestqualifikationsnachweis (§ 3 Abs. 2 EU/EWR HwV)**

- Eine abgeschlossene Schulbildung an einer allgemeinbildenden weiterführenden Schule, die durch eine Fach- oder Berufsausbildung, ein neben dem Ausbildungsgang erforderliches Berufspraktikum oder eine solche Berufspraxis in der jeweiligen Tätigkeit ergänzt wird, oder
- eine abgeschlossene Schulbildung an einer technischen oder berufsbildenden weiterführenden Schule, auch in Verbindung mit einer Fach- oder Berufsausbildung, einem neben dem Ausbildungsgang erforderlichen Berufspraktikum oder einer solchen Berufspraxis darin.

**3. Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen – Bescheinigung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HwO i.V.m. EU/EWR-Handwerk-Verordnung (EU/EWR HwV)**

Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die im Inland **keine** gewerbliche Niederlassung unterhalten, ist die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen in einem Handwerk der Anlage A zur HwO gestattet, wenn sie in einem dieser Staaten zur Ausübung vergleichbarer Tätigkeiten rechtmäßig niedergelassen sind. Setzt der Niederlassungsstaat für die Ausübung der betreffenden Tätigkeit keine bestimmte berufliche Qualifikation voraus und gibt es dort auch keine staatlich geregelte Ausbildung im Sinne von § 3 Abs. 4 Nr. 2 EU/EWR HwV für die Tätigkeiten, dann gilt Satz 1 nur, wenn die Tätigkeiten mindestens zwei Jahre lang im Niederlassungsstaat ausgeübt worden sind und nicht länger als zehn Jahre zurückliegen.

Dazu muss der zuständigen Behörde die beabsichtigte Erbringung einer Dienstleistung vor dem erstmaligen Tätig werden schriftlich angezeigt werden und dabei das Vorliegen der Voraussetzungen durch Unterlagen nachgewiesen werden. Die örtliche Zuständigkeit für die Anzeige richtet sich nach dem Ort der erstmaligen Dienstleistungserbringung.

**Ihr Ansprechpartner**

Herr Stefan Lehmann  
Telefon: 0351 4640-455  
Telefax: 0351 4640-34455  
stefan.lehmann@hwk-dresden.de

Stand: Oktober 2011